

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2020 getroffen wird, (Gesetzliches Budgetprovisorium 2020) und das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2020 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2020)

Das Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2020 getroffen wird, (Gesetzliches Budgetprovisorium 2020), BGBl. I Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 Abs. 4 werden folgende § 1a und § 1b eingefügt:

„§ 1a. Aufgrund interner Kompetenzverschiebungen im Bundesministerium für Inneres ist das gemäß § 1 Abs. 1 anzuwendende BFG 2019 mit folgenden Abweichungen zu vollziehen:

Z 1 Die Budgetstruktur (Anlage I) wird wie folgt geändert:

- a.) Die Bezeichnung des Globalbudgets 11.03 lautet „Recht/Wahlen“ und die Bezeichnung des Globalbudgets 11.04 lautet „Services“.
- b.) Die Bezeichnung der Untergliederung 18 lautet „Fremdenwesen“.
- c.) Die Bezeichnung des Globalbudgets 18.01 lautet „Fremdenwesen“.

Z 2 Folgende im BFG 2019 (Anlage I) veranschlagte Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zu folgenden Detailbudgets umgeschichtet und sind dort rückwirkend ab 1. Jänner 2020 zu verrechnen:

Umschichtung vom Detailbudget	Beträge in Mill. Euro				Umschichtung zum Detailbudget	Bezeichnung
	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt			
	Aufwand	Ertrag	Auszahlungen	Einzahlungen		
11.01.01	0,149		0,149		18.01.04	Mig. u.Zentr.Dienste
11.02.02	0,973		0,973		18.01.05	Grenz,Visa,fremdpolA
11.02.04	0,206		0,206		18.01.02	BFA, Rückkehr
11.02.04	4,070		4,070		18.01.05	Grenz,Visa,fremdpolA

11.02.05	0,083		0,083		18.01.01	Grundversorgung
11.02.05	0,089		0,089		18.01.05	Grenz,Visa,fremdpolA
11.02.08	0,065		0,065		18.01.01	Grundversorgung
11.02.08	0,074		0,074		18.01.02	BFA, Rückkehr
11.02.08	0,524		0,524		18.01.04	Mig. u.Zentr.Dienste
11.02.08	1,259		1,259		18.01.05	Grenz,Visa,fremdpolA
11.03.05	0,312		0,312		18.01.04	Mig. u.Zentr.Dienste
11.04.01	4,037		4,037		11.01.01	Zentralstelle
11.04.02	10,375	0,025	10,253	0,018	11.03.06	BAK
18.01.01	0,045		0,045		11.01.01	Zentralstelle
18.01.02	0,691		0,691		11.01.01	Zentralstelle

Z 3 Das in der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ angeführte Detailbudget „11.04.91“ wird zum Detailbudget „11.01.91“.

§ 1b. Aufgrund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, eingetretenen Änderungen im Wirkungsbereich einzelner haushaltsleitender Organe ist das gemäß § 1 Abs. 1 anzuwendende BFG 2019 mit folgenden Abweichungen zu vollziehen:

Z 1 Die Budgetstruktur (Anlage I) wird wie folgt geändert:

- a.) Die Bezeichnung der Untergliederung 13 lautet „Justiz“, jene der Untergliederung 25 „Familie und Jugend“, jene der Untergliederung 34 „Innovation und Technologie (Forschung)“, jene der Untergliederung 41 „Mobilität“, jene der Untergliederung 42 „Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“, jene der Untergliederung 43 „Klima, Umwelt und Energie“.
- b.) Die Bezeichnung des Globalbudgets 43.02 lautet „Abfallwirtschaft und Chemie“.

Z 2 Folgende im BFG 2019 (Anlage I) veranschlagte Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zu folgenden Detailbudgets umgeschichtet und sind dort ab 1. Februar 2020 zu verrechnen:

Umschichtung vom Detailbudget	Beträge in Mill. Euro				Umschichtung zum Detailbudget	Bezeichnung
	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt			
	Aufwand	Ertrag	Auszahlungen	Einzahlungen		
10.01.02	0,209		0,209		25.02.03	Steuerung u Services
10.01.02	0,846		0,846		17.01.01	Ö. Dienst/Zentralst.
10.01.02	0,137		0,137		32.01.04	Steuerung u. Infrast
11.03.04	53,891	3,461	48,678	3,450	42.01.03	Zivildienst
12.01.01	2,308		2,306		10.01.02	Zentralstelle
12.02.03	22,228	2,285	22,228	2,285	10.01.06	Integration
13.01.01	0,110		0,110		10.01.01	Ressortübergr. Vorh.
13.01.01	1,918		1,918		10.01.02	Zentralstelle
15.01.01	0,267	0,267	0,267	0,267	40.05.01	Digitalisierung
21.01.01	24,189		24,189		25.02.03	Steuerung u Services
34.01.03	5,589		5,589		42.02.09	Sicherheitsforschung
41.01.01	13,692		13,692		42.01.01	Zentralstelle
41.02.03	15,941		15,941		42.02.07	Telekommunikation

41.02.07	7,413	430,218	6,540	430,218	42.02.08	FMB/FÜ
42.01.01	31,406		31,406		41.01.01	Zentralstelle
43.01.05	2,010		2,010		42.03.02.04	Forsch./Sonst.Maßn.
43.01.07	0,260	168,642	0,260	168,642	42.02.10	Bergbau
43.02.03	317,328	317,228	317,328	317,228	42.03.02.06	SWW
45.02.01		1,000		1,000	40.05.01	Digitalisierung

Z 3 Die in der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ im Detailbudget 42.01.91.03 veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zum Detailbudget 41.01.91.03 umgeschichtet.

Z 4 Der Personalplan 2019 (Anlage IV) gilt mit der Maßgabe, dass Planstellen nur bis zu den in § 4 des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in der Fassung des Artikel II dieses Bundesgesetzes für das Jahr 2020 festgelegten Obergrenzen besetzt werden dürfen.

Z 5 Der Personalplan (Anlage IV) wird wie folgt geändert:

- a.) in § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 7 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport“ jeweils durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ ersetzt.
- b.) in § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 wird die Wortfolge „die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport“ jeweils durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ ersetzt.
- c.) in § 6 Absatz 9, § 12 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport“ jeweils durch die Wortfolge „von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ ersetzt.
- d.) im § 15 Absatz 5 wird die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ ersetzt.
- e.) in § 18 Absatz 1 und § 18 Absatz 2 wird die Wortfolge „Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ ersetzt.
- f.) Im Planstellenverzeichnis 1a lauten die Bezeichnungen der Untergliederungen 13, 18, 25, 41 und 42: „Justiz“, „Fremdenwesen“, „Familie und Jugend“, „Mobilität“, „Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“.
- g.) Im Planstellenverzeichnis 1a lauten die Bezeichnungen der Ressorts „BM für Europa, Integration und Äußeres“, „BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“, „BM für öffentlichen Dienst und Sport“, „BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“, „BM für Verkehr, Innovation und Technologie“, „BM für Nachhaltigkeit und Tourismus“, folgendermaßen: „BM für europäische und internationale Angelegenheiten“, „BM für Justiz“, „BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“, „BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“, „BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“, „BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“; ein neues Ressort mit der Bezeichnung „BM für Arbeit, Familie und Jugend“ wird eingefügt.
- h.) Der Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a erhält in der Gesamtübersicht und in den Untergliederungen 20 Arbeit, 25 Familie und Jugend sowie 32 Kunst und Kultur die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- i.) Der Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a erhält in der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz in den Besoldungsgruppenbereichen Allgemeiner Verwaltungsdienst und ADV die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- j.) Der Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a erhält in den Untergliederungen 10 Bundeskanzleramt, 11 Inneres, 12 Äußeres, 13 Justiz, 17 Öffentlicher Dienst und Sport und 41 Mobilität im Besoldungsgruppenbereich Allgemeiner Verwaltungsdienst die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

- k.) Im Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a entfällt in der Untergliederung 41 Mobilität der Besoldungsgruppenbereich Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.
- l.) Der Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a erhält in der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Besoldungsgruppenbereichen Allgemeiner Verwaltungsdienst sowie Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- m.) Im Planstellenverzeichnis 1b erhält der der Untergliederung 40 übertragene ausgegliederte Rechtsträger 15.01.01.00 Zentralstelle die ziffernmäßig bezeichnete Voranschlagstelle 40.05.01.00 und die Bezeichnung Digitalisierung.
- n.) Im Planstellenverzeichnis 1b erhält der der Untergliederung 41 übertragene ausgegliederte Rechtsträger 42.01.91.03 Umweltbundesamt die ziffernmäßig bezeichnete Voranschlagstelle 41.01.91.03.“

2. Der bisherige Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, dem § 3 wird folgender Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 1a, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2020, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(3) § 1b und § 4 Z 1, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2020, treten am 29. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt der bisherige § 4 Z 1 außer Kraft.“

3. Im § 4 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, BGBl. I Nr. 20/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 1 erhält hinsichtlich der Obergrenzen für Auszahlungen für das Jahr 2020 folgende Fassung:

„Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungsbeträge	Jahr 2020 (Beträge in Mill. Euro)
0, 1	Recht und Sicherheit	fix	9.554,052
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	23.420,431
		variabel	18.366,450
	Summe 2		41.786,881
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	14.920,886
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	7.418,491
		variabel	2.274,931
	Summe 4		9.693,422
5	Kassa und Zinsen	fix	4.763,000
Gesamtsumme			80.718,241“

2. In der Tabelle im § 2 erhält die Untergliederung 11 für das Finanzjahr 2020 die Obergrenze für Auszahlungen in Höhe von „2.888,038“, die Untergliederung 18 erhält die Bezeichnung „Fremdenwesen“ und für das Finanzjahr 2020 die Obergrenze für Auszahlungen in Höhe von „202,714“.

3. Die Tabelle in § 2 erhält hinsichtlich der Bezeichnung der Untergliederungen und der Obergrenzen für Auszahlungen für das Jahr 2020 folgende Fassung:

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr 2020 (Beträge in Mill. Euro)
01	Präsidentenkanzlei	8,595
02	Bundesgesetzgebung	312,690
03	Verfassungsgerichtshof	15,912
04	Verwaltungsgerichtshof	21,137
05	Volksanwaltschaft	11,079
06	Rechnungshof	33,687
10	Bundeskanzleramt	308,676
11	Inneres	2.839,360
12	Äußeres	459,448
13	Justiz	1.562,972
14	Militärische Angelegenheiten	2.422,507
15	Finanzverwaltung	1.196,341
16	Öffentliche Abgaben	0,000
17	Öffentlicher Dienst und Sport	148,934
18	Fremdenwesen	202,714
20	Arbeit	8.428,911
	hievon fix	2.021,711
	hievon variabel	6.407,200
21	Soziales und Konsumentenschutz	3.639,816
22	Pensionsversicherung	11.215,850
	hievon fix	0,000
	hievon variabel	11.215,850
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	9.869,978
24	Gesundheit	1.128,269
	hievon fix	384,869
	hievon variabel	743,400
25	Familie und Jugend	7.494,057
30	Bildung	9.026,020
31	Wissenschaft und Forschung	4.908,269
32	Kunst und Kultur	455,749
33	Wirtschaft (Forschung)	96,796
34	Innovation und Technologie (Forschung)	424,052
40	Wirtschaft	619,375
41	Mobilität	3.974,168
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.604,920
	hievon fix	1.292,282
	hievon variabel	1.312,638

43	Klima, Umwelt und Energie	266,361
44	Finanzausgleich	1.301,281
	hievon fix	362,746
	hievon variabel	938,535
45	Bundesvermögen	690,457
	hievon fix	690,451
	hievon variabel	0,006
46	Finanzmarktstabilität	226,860
	hievon fix	203,108
	hievon variabel	23,752
51	Kassenverwaltung	1,000
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.752,000 ^{cc}

4. Die Tabelle in § 4 Abs. 1 erhält hinsichtlich der Personalkapazität des Bundes für das Jahr 2020 folgende Fassung:

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr 2020
01	Präsidentenkanzlei	83
02	Bundesgesetzgebung	450
03	Verfassungsgerichtshof	100
04	Verwaltungsgerichtshof	200
05	Volksanwaltschaft	75
06	Rechnungshof	323
10	Bundeskanzleramt	771
11	Inneres	36.604
12	Äußeres	1.249
13	Justiz	11.562
14	Militärische Angelegenheiten	21.880
15	Finanzverwaltung	11.722
17	Öffentlicher Dienst und Sport	279
18	Fremdenwesen	1.750
20	Arbeit	390
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.241
25	Familie und Jugend	297
30	Bildung	45.270
31	Wissenschaft und Forschung	673
32	Kunst und Kultur	303
40	Wirtschaft	2.031
41	Mobilität	1.194
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.574
	Gesamtsumme (Personalkapazität Bund)	141.021 ^{cc}

5. Der bisherige § 4a entfällt.

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Der § 2 in der Fassung der Z 2, BGBl. I Nr. XX/2020, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(5) Die § 1, § 2 in der Fassung der Z 3, BGBl. I Nr. XX/2020, sowie § 4 Abs. 1 und § 6 treten mit 29. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt der bisherige § 4a außer Kraft.“

7. Der § 6 lautet:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.“

